

Vorwort zur 25. Ergänzungslieferung

Sehr geehrte Bezieherin, sehr geehrter Bezieher,

die 25. Ergänzungslieferung der Landesausgabe Brandenburg berücksichtigt diejenigen Gesetzesänderungen, die bis zum Redaktionsschluss (16. Mai 2013) im Gesetz- und Verordnungsblatt und im Amtsblatt bekannt gemacht worden sind. Die auszuwechselnden bzw. neu einzufügenden Seiten bringen Ihre DVP-Gesetzessammlung damit auf einen aktuellen Stand der Landesgesetzgebung.

Ihre Sammlung wird mit dem Landeswaldgesetz und dem Landesjagdgesetz vervollständigt.

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz löst das bisherige Brandenburgische Naturschutzgesetz zum 1. September ab. Die Anlage 1 zu § 15 (Schutz der Europäischen Vogelschutzgebiete) ist nicht abgedruckt worden. Zum 1. September 2013 treten auch die Artenzuständigkeitsverordnung vom 14. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 45) und § 2 der Umweltrechtszuständigkeitsverordnung vom 28. März 2011 (GVBl. II Nr. 18) außer Kraft. Die auf der Grundlage des neuen Ausführungsgesetzes erlassene Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 erhalten Sie mit der nächsten Ergänzungslieferung. Der Gesetzgeber gibt den Hinweis, dass die aufgrund des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 26. Mai 2004 erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft.

Geändert wurde des Weiteren die Kommunalverfassung aufgrund des Gesetzes über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen.

Das Artikel-Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2013 ändert einerseits zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, wie beispielsweise das Kommunalabgabengesetz, das Polizeigesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Gebührengesetz. Es wurde andererseits das „neue“ Verwaltungsvollstreckungsgesetz mit einem erweiterten Katalog von Zwangsmitteln verabschiedet, das am 1. September 2013 in Kraft treten wird. Zu diesem Zeitpunkt tritt das geltende Gesetz mit den dazu gehörenden Verordnungen außer Kraft. Berücksichtigen Sie bitte, dass Vollstreckungsverfahren (nach dem „neuen“ Gesetz gehören dazu auch die zwangsweise Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen-Verwaltungszwang), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet werden, nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen durch-

bitte wenden

geführt werden. Deswegen werden vorerst beide Gesetzestexte in der Brandenburgischen Ausgabe vorgehalten.

Geben Sie uns bitte einen Hinweis, wenn nach Ihrer Einschätzung weitere Gesetzestexte in die Brandenburgische Gesetzessammlung aufgenommen werden sollen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass uns Anregungen und Hinweise, aber auch Kritik stets willkommen sind. Richten Sie diese bitte an den Maximilian Verlag Hamburg, Georgsplatz 1, 20099 Hamburg; Mail: vertrieb@dvp-digital.de .

Mit freundlichen Grüßen

Verlag und Redaktion